

**Ordnung der Diplomprüfung  
für den Studiengang  
Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**vom 2. April 2013**  
StAnz. S. 810

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Rat der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 06. Juni 2012 die nachfolgende Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 27. Februar 2012, Az.: 03/02/11/02/010, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **INHALTSÜBERSICHT**

I Allgemeines.....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Diplomprüfung, akademischer Grad .....	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Fristen .....	3
§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	4
II Grund-und Hauptstudium .....	5
§ 6 Inhalt des Studiums .....	5
§ 7 Aufbau des Studiums, regelmäßige und aktive Teilnahme .....	6
III Allgemeine Regelungen zur Prüfung .....	7
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
§ 9 Durchführung der Prüfungen, Niederschrift.....	8
§ 10 Wiederholung der Prüfung.....	8
§ 11 Prüfungsausschuss .....	9
§ 12 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommission.....	10
IV Zweitsemesterprüfung.....	10
§ 13 Zeitpunkt und Zweck der Prüfung .....	10
§ 14 Gliederung der Prüfung, Prüfungstermine und Fristen, Prüfungskommission .....	10
§ 15 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren .....	11
§ 16 Durchführung der Prüfung, Prüfungsanforderungen .....	12
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	12
§ 18 Bestehen der Prüfung, Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung .....	12
§ 19 Bescheinigung.....	13
V Diplomvorprüfung.....	13
§ 20 Zeitpunkt und Zweck der Prüfung .....	13
§ 21 Gliederung der Prüfung, Prüfungstermine und Fristen, Prüfungskommission .....	13

§ 22 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren .....	14
§ 23 Durchführung der Prüfung, Prüfungsanforderungen .....	14
§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen .....	15
§ 25 Bestehen der Prüfung, Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung .....	15
§ 26 Zeugnis .....	16
VI Diplomprüfung.....	16
§ 27 Zeitpunkt und Zweck der Prüfung .....	16
§ 28 Gliederung der Prüfung, Prüfungstermine und Fristen, Prüfungskommission .....	16
§ 29 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren .....	17
§ 30 Werkübersicht .....	17
§ 31 Diplomarbeit .....	18
§ 32 Kolloquium.....	18
§ 33 Bewertung der Prüfungsleistungen .....	19
§ 34 Freiversuch.....	19
§ 35 Bestehen der Prüfung, Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung .....	19
§ 36 Zeugnis, Diplomurkunde.....	20
VII Schlussbestimmungen .....	20
§ 37 Ungültigkeit der Zweitsemesterprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung .....	20
§ 38 Einsicht in die Prüfungsakten.....	21
§ 39 Widerspruchsverfahren.....	21
§ 40 Elektronischer Dokumentenverkehr .....	21
§ 41 Inkrafttreten .....	21

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen des Studiengangs Diplom Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

### **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Diplomprüfung, akademischer Grad**

(1) Der Diplomstudiengang ist ein künstlerischer Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Das Studium bereitet auf den Beruf der bildenden Künstlerin oder des bildenden Künstlers vor.

(2) Das Studium findet nach einem zweisemestrigen Orientierungsstudium in der Basisklasse in künstlerischen Fachklassen statt, in denen der Zugang zu den Bildkünsten nach unterschiedlichen Schwerpunkten wie Malerei, Bildhauerei, Film, Medienkunst oder Zeichnung gegliedert, gelehrt wird.

(3) Der Studiengang Freie Bildende Kunst wird durch die Diplomprüfung abgeschlossen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die

Fähigkeit zu eigenständiger künstlerischer Arbeit besitzt und ob die Kandidatin oder der Kandidat zur Ausübung ihres oder seines Berufes qualifiziert ist.

(4) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz den Hochschulgrad „Diplom Freie Bildende Kunst“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Diplomstudiengang wird zugelassen, wer über folgende Voraussetzungen verfügt:
1. Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG; Bewerberinnen und Bewerber ohne allgemeine Hochschulreife mit erfüllter Schulpflicht können, sofern sie gem. § 14 der Ordnung für die künstlerische Eignungsprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst an der Kunsthochschule Mainz besondere Eignung erkennen lassen, zum Studium zugelassen werden.
  2. Nachweis der künstlerischen Eignung für den Diplomstudiengang durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß der Ordnung für die künstlerische Eignungsprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst an der Kunsthochschule Mainz
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.
- (4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Diplomstudiengang Freie Bildende Kunst ist, dass der Prüfungsanspruch für denselben Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Fristen**

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Ablegung der Diplomprüfung beträgt neun Semester.
- (2) Studierende, die nach dem vierten Fachsemester noch keine Zweitsemesterprüfung oder nach dem sechsten Fachsemester noch keine Diplomvorprüfung oder nach dem elften Fachsemester noch keine Diplomprüfung abgelegt haben, werden schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufgefordert, in der die bisherigen Studienerfahrungen und die weitere Studienplanung erörtert werden.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die im Rahmen dieser Prüfungsordnung maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

## **§ 5**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Diplomvorprüfungen und andere Studien- und Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen oder Kunsthochschulen in Deutschland in demselben Studiengang bestanden hat, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, wird im Zeugnis eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung

erforderlichen Unterlagen zu den von der JGU genannten Fristen vorzulegen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Studien- und Prüfungsleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Diplomstudiengang gibt, berücksichtigt. § 10 Abs. 3 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(11) Unabhängig von bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen kann eine Zulassung zum Studium Studiengang Diplom Freie Bildende Kunst nur nach der an der Kunsthochschule Mainz bestandenen Eignungsprüfung erfolgen.

(12) Die Entscheidung über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.

## **II. Grund-und Hauptstudium**

### **§ 6 Inhalt des Studiums**

(1) Inhalt des Studiums ist die künstlerische Arbeit. Näheres siehe § 7 Abs. 2 bis 6.

(2) Das Studium findet in künstlerischen Klassen statt und ist weitgehend nach den individuellen Vorstellungen und Ansprüchen der Studierenden oder des Studierenden von dieser oder diesem selbst zu planen.

## **§ 7**

### **Aufbau des Studiums, regelmäßige und aktive Teilnahme**

(1) Das Studium besteht aus einem viersemestrigen Grundstudium und einem fünfsemestrigen Hauptstudium einschließlich der Zeit für die Ablegung der Diplomprüfung.

(2) Das Grundstudium beginnt zur Orientierung mit einem zweisemestrigen Studium in der Basisklasse, in dem die oder der Studierende sich mit den Grundlagen des künstlerischen Arbeitens vertraut macht. Dazu gehören die Teilnahme an einer künstlerischen oder technischen Übung (Aktzeichnen oder Werkstattkurse) sowie die Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS wahlweise aus der Kunsttheorie oder Kunstgeschichte. Das Studium in der Basisklasse wird abgeschlossen mit der Zweitsemesterprüfung. Das Bestehen der Zweitsemesterprüfung ist Voraussetzung für das Weiterstudium in einer künstlerischen Fachklasse. Die Studentin oder der Student muss nachweisen, im Grundstudium mindestens zwei Semester in einer künstlerischen Fachklasse studiert zu haben. Der Nachweis erfolgt über die Bescheinigung über die regelmäßige und aktive Teilnahme der Fachklassenleiterinnen oder Fachklassenleiter.

(3) Im Verlaufe des Grundstudiums müssen die Studierenden an zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 2 SWS aus den Bereichen Kunsttheorie oder Kunstgeschichte sowie einer weiteren Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS teilnehmen. Die weitere Lehrveranstaltung kann entweder ebenfalls aus den Bereichen Kunsttheorie oder Kunstgeschichte gewählt werden oder in der Kunstdidaktik oder in einem anderen Fach der JGU; sofern von der oder dem Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss für die Diplomvorprüfung ein begründeter Bezug hergestellt werden kann. Zur Zulassung zur Diplomvorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nachzuweisen.

(4) Das Grundstudium wird im Regelfall nach dem vierten Semester mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen.

(5) Das Hauptstudium dient der Vertiefung der im Grundstudium erarbeiteten Kenntnisse und Fähigkeiten und der Entwicklung eines eigenständigen künstlerischen Werkansatzes.

(6) Daneben hat jede Studierende oder jeder Studierende im Verlaufe des Hauptstudiums an mindestens zwei weiteren Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 2 SWS aus den Bereichen Kunsttheorie, Kunstgeschichte oder Kunstdidaktik sowie einer weiteren Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS teilzunehmen. Die weitere Lehrveranstaltung kann entweder ebenfalls aus den Bereichen Kunsttheorie, Kunstgeschichte oder Kunstdidaktik gewählt werden oder in einem anderen Fach der JGU, sofern von der oder dem Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss für die Diplomprüfung ein begründeter Bezug hergestellt werden kann. Im Verlaufe des Hauptstudiums nimmt die oder der Studierende an einer mehrtägigen Exkursion teil, die von einer Leiterin oder einem Leiter einer künstlerischen Klasse angeboten wird. Zur Zulassung zur Diplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und an der Exkursion nachzuweisen.

(7) Das Hauptstudium wird im Regelfall im neunten Semester mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(8) Die Bedingungen für die Bescheinigung der regelmäßigen und aktiven Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Leiterin oder dem Leiter der künstlerischen Klasse bekannt gegeben.

### **III. Allgemeine Regelungen zur Prüfung**

#### **§ 8**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Als Beginn der Diplomprüfung gilt die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine künstlerisch-praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungs-unfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich die Erklärung gemäß Abs. 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei künstlerisch-praktischen Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende bei Vorlage der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig entwickelt und angefertigt wurde.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

## **§ 9**

### **Durchführung der Prüfungen, Niederschrift**

(1) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Kunsthochschule an Prüfungen teilnehmen, die ein Prüfungsgespräch oder eine Präsentation beinhalten.

(3) Über den Verlauf der Prüfungen bzw. der einzelnen Prüfungsteile, die ein Prüfungsgespräch oder eine Präsentation beinhalten, ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Mitschrift wird von einem Mitglied der Prüfungskommission angefertigt. Sie darf nicht in elektronischer Form erstellt werden. In der Niederschrift sind die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung bzw. des Prüfungsteiles, die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung aufzunehmen. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung bzw. des jeweiligen Prüfungsteils dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.

## **§ 10**

### **Wiederholung der Prüfung**

(1) Ist eine Prüfung nicht bestanden, so ist sie innerhalb einer festgesetzten Frist zu wiederholen.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der spätestens vier Wochen nach Abschluss der Wiederholungsprüfung und Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen gemäß Absatz 5 zu stellen ist. Die Frist für die zweite Wiederholung der Prüfung beträgt ein Semester.

(3) Mit als „nicht bestanden“ bewertete, gleichwertige oder nach den Anforderungen geringwertige Prüfungsleistungen im Studiengang Diplom Freie Bildende Kunst an anderen Hochschulen in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfung anzurechnen.

(4) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist oder bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und



gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung zu wiederholen ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der sich aus der Diplomprüfungsordnung ergebenden Pflichten zuständig. Er besteht aus sechs Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei dem studentischen Mitglied ein Jahr. Außerdem werden sechs Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt. Die Wiederbestellung eines Mitgliedes ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ihr oder sein Stellvertreter oder Stellvertreterin werden vom Rat der Kunsthochschule bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Rat der Kunsthochschule über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss Anregungen zur Reform der Ordnung der Diplomprüfung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Rat der Kunsthochschule sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Bewertung.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 12 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommission**

(1) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Rates der Kunsthochschule zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Kunsthochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(2) Für die Zweitsemesterprüfung, die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung benennt der Prüfungsausschuss für jede Kandidatin und jeden Kandidaten eine Prüfungskommission gemäß § 14 Abs. 3, § 21 Abs. 3 und § 28 Abs.4.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen bestimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Mitglieder der Kommission für die Zweitsemesterprüfung werden vom Rat der Kunsthochschule für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.

## **IV. Zweitsemesterprüfung**

### **§ 13 Zeitpunkt und Zweck der Prüfung**

(1) Die Zweitsemesterprüfung bildet den Abschluss des zweisemestrigen Orientierungsstudiums im Studiengang Diplom Freie Bildende Kunst in der Basisklasse.

(2) In der Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Befähigung zum Weiterstudium in einer künstlerischen Fachklasse erworben hat. Diese Prüfung findet im Rahmen der Zweitsemesterausstellung statt.

### **§ 14 Gliederung der Prüfung, Prüfungstermine und Fristen, Prüfungskommission**

- (1) Die Zweitsemesterprüfung besteht aus zwei Teilen:
1. Teil 1: Die Kandidatin oder der Kandidat legt am Ende des zweiten Semesters eine Auswahl ihrer oder seiner Studienarbeiten aus der Basisklasse vor.
  2. Teil 2: In einem 10-minütigen Prüfungsgespräch wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, auf der Grundlage der vorgelegten Arbeiten ihre oder seine Fähigkeit zur Reflexion der eigenen künstlerischen Tätigkeit darzulegen.

(2) Der Prüfungstermin wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und mindestens sechs Wochen zuvor durch Aushang bekannt gegeben. Die Meldung zur Zweitsemesterprüfung muss bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(3) Der Prüfungsausschuss benennt für jede Kandidatin und jeden Kandidaten eine Prüfungskommission, die aus fünf Prüferinnen oder Prüfern gem. § 12 Abs. 1 besteht: der Leiterin oder dem Leiter der Basisklasse und vier weiteren Leiterinnen bzw. Leitern der künstlerischen Fachklasse. Maximal ein Kommissionsmitglied kann durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer gemäß § 12 Abs. 1 ersetzt werden.

## **§ 15**

### **Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren**

(1) Zur Zweitsemesterprüfung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die folgende Leistungsnachweise vorlegen können:

1. Bescheinigungen über die regelmäßige und aktive Teilnahme gemäß § 7 Abs. 8 an den Lehrveranstaltungen der Basisklasse im Umfang von zwei Semestern gemäß § 7 Abs. 8,
2. ein Leistungsnachweis über die Teilnahme an einer künstlerischen oder technischen Übung (Aktzeichnen oder Werkstattkurse),
3. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS wahlweise aus der Kunsttheorie oder Kunstgeschichte.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die in Absatz 1 genannten Nachweise und eine aktuelle Bescheinigung über die Einschreibung im Diplomstudiengang Freie Bildende Kunst an der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg- Universität Mainz,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch im Fach Bildende Kunst des Studiengangs Freie Bildende Kunst an anderen Hochschulen in Deutschland bereits verloren hat,
3. eine vollständige Auskunft über bereits an Hochschulen in Deutschland im Studiengang Diplom Freie Bildende Kunst oder Diplom Bildende Kunst erbrachte Prüfungsleistungen: soweit sie als "nicht bestanden" bewertet wurden, auch über die Zahl der Prüfungsversuche.

(3) Über die Zulassung zur Zweitsemesterprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat wegen Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 4 keine Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Zweitsemesterprüfung erforderlich sind.

(4) Im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche und begründete Mitteilung.

## **§ 16**

### **Durchführung der Prüfung, Prüfungsanforderungen**

(1) Zu den festgelegten Terminen der Prüfung legt die zur Prüfung zugelassene Kandidatin oder der zur Prüfung zugelassene Kandidat der Prüfungskommission im Rahmen der Zweitsemesterausstellung eine von ihr oder ihm zusammengestellte Auswahl ihrer oder seiner künstlerischen Arbeiten aus dem Orientierungsstudium vor.

(2) Die mündliche Prüfung findet in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorlage der Arbeiten gemäß Absatz 1 statt. In dem Prüfungsgespräch wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, auf der Grundlage der vorgelegten Arbeiten ihre oder seine Fähigkeit zur Reflexion der eigenen künstlerischen Tätigkeit zu zeigen.

(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der hervorgeht, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Voraussetzung zum Weiterstudium in einer künstlerischen Fachklasse erworben hat. Auf § 9 Abs. 3 wird verwiesen.

## **§ 17**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungskommission für die Zweitsemesterprüfung stellt anhand der vorgelegten Arbeiten der Kandidatin oder des Kandidaten und anhand des Prüfungsgesprächs fest, ob diese oder dieser die Befähigung zum Weiterstudium in einer künstlerischen Klasse erlangt hat. Die beiden Prüfungsteile werden nicht getrennt, sondern im Zusammenhang bewertet.

(2) Die Bewertung erfolgt für Teil 1 gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission unter Anwendung folgender Kriterien:

1. Gestaltungsfähigkeit
2. Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien
3. Künstlerische Konzeption und Intensität.

Die Bewertung erfolgt für Teil 2 gem. § 14 Abs. 1 Nr. 2 mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission anhand des Kriteriums Reflexionsfähigkeit in Bezug auf die eigene künstlerische Entwicklung.

(3) Für die Bewertung der Präsentation sind folgende Bezeichnungen zu verwenden: „bestanden“, „nicht bestanden“.

(4) Die Bewertung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten umgehend mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

## **§ 18**

### **Bestehen der Prüfung, Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Befähigung zum Weiterstudium in einer künstlerischen Fachklasse ausgesprochen wird. Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist ein Semester des Orientierungsstudiums zu wiederholen. Hiernach hat sich die Kandidatin oder der Kandidat zum nächstfolgenden Prüfungstermin zur Wiederholungsprüfung zu melden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der spätestens vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung zu stellen ist. Die Frist für die zweite Wiederholung der Prüfung beträgt ein Semester.

(3) § 10 ist anzuwenden.

(4) Ist die Zweitsemesterprüfung endgültig nicht bestanden ist eine Fortsetzung des Studiums im Diplomstudiengang Freie Bildende Kunst nicht möglich. Auf § 36 Abs. 4 wird verwiesen.

## **§ 19 Bescheinigung**

Über das Bestehen der Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum, an dem die Prüfung stattgefunden hat.

## **V. Diplomvorprüfung**

### **§ 20 Zeitpunkt und Zweck der Prüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums. Sie findet in der Regel im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemesters statt.

(2) In der Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Befähigung zum Weiterstudium im Hauptstudium erworben hat.

### **§ 21 Gliederung der Prüfung, Prüfungstermine und Fristen, Prüfungskommission**

(1) Die Prüfung besteht aus einer Bewertung der Präsentation von künstlerischen Arbeiten, die die Kandidatin oder der Kandidat während ihres oder seines bisherigen Studiums gefertigt hat. Nach der Bewertung wird die Präsentation in der Regel hochschulöffentlich zugänglich gemacht, sofern die Kandidatin oder der Kandidat sich damit einverstanden erklärt.

(2) Der Prüfungstermin wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und mindestens sechs Wochen zuvor durch Aushang bekannt gegeben. Die Meldung zur Diplomvorprüfung muss bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(3) Für die Diplomvorprüfung benennt der Prüfungsausschuss für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten eine Prüfungskommission, die aus zwei Prüferinnen oder Prüfern gem. § 12 Abs.

1 besteht. Die Hauptprüferin oder der Hauptprüfer der beiden Prüferinnen oder Prüfer soll die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter der künstlerischen Fachklasse sein. Ausnahmefälle regelt der Prüfungsausschuss.

## **§ 22**

### **Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren**

(1) Zur Diplomvorprüfung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die folgende Nachweise vorlegen können:

1. Bescheinigung über die bestandene Zweitsemesterprüfung oder die Anerkennung einer gleichwertigen Prüfung,
2. Bescheinigungen über die regelmäßige und aktive Teilnahme gemäß § 7 Abs. 8 an einer künstlerischen Fachklasse im Grundstudium im Umfang von zwei Semestern,
3. drei Leistungsnachweise über erfolgreiche Teilnahmen an Lehrveranstaltungen gem. § 7 Abs. 3.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die in Absatz 1 genannten Nachweise und eine aktuelle Bescheinigung über die Einschreibung im Diplomstudiengang Freie Bildende Kunst an der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch im Fach Bildende Kunst des Studiengangs Diplom Freie Bildende Kunst an anderen Hochschulen in Deutschland bereits verloren hat,
3. eine vollständige Auskunft über bereits an Hochschulen in Deutschland im Studiengang Diplom Freie Bildende Kunst erbrachte Prüfungsleistungen: soweit sie als „nicht bestanden“ bewertet wurden, auch über die Zahl der Prüfungsversuche.

(3) Über die Zulassung zur Diplomvorprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat wegen Fehlversuchen gemäß § 8 Abs. 4 keine Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Diplomvorprüfung erforderlich sind.

(4) Im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche und begründete Mitteilung.

## **§ 23**

### **Durchführung der Prüfung, Prüfungsanforderungen**

(1) Zu den festgelegten Terminen der Prüfung legt die zur Prüfung zugelassene Kandidatin oder der zur Prüfung zugelassene Kandidat der Prüfungskommission eine von ihr oder ihm zusammengestellte Auswahl ihrer oder seiner künstlerischen Arbeiten aus dem Grundstudium vor. Arbeiten von Gruppen können für die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten insoweit als Prüfungsleistungen anerkannt werden, als die jeweils zu bewertende individuelle Leistung nachvollziehbar ist.

(2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der hervorgeht, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Voraussetzung zum Weiterstudium im Hauptstudium erworben hat. Auf § 9 Abs. 3 wird verwiesen.

## **§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungskommission für die Diplomvorprüfung stellt anhand der vorgelegten Arbeiten der Kandidatin oder des Kandidaten fest, ob diese oder dieser die Befähigung zum Weiterstudium im Hauptstudium erlangt hat. Bei abweichenden Voten der beiden Prüferinnen oder Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen eine weitere fachkundige Prüferin oder einen weiteren fachkundigen Prüfer; ihre bzw. seine Stimme gibt den Ausschlag.

(2) Die Bewertung erfolgt unter Anwendung folgender Kriterien:

1. Gestaltungsfähigkeit
2. Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien
3. Künstlerische Konzeption und Intensität

(3) Für die Bewertung der Präsentation sind folgende Bezeichnungen zu verwenden: „bestanden“, „nicht bestanden“.

(4) Die Bewertung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten umgehend mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

## **§ 25 Bestehen der Prüfung, Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Präsentation mit „bestanden“ bewertet wurde. Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie wiederholt werden.

(2) Zur Wiederholung ist ein Zulassungsantrag erforderlich. Er ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplomvorprüfung zu stellen. Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben; die Frist für die Wiederholungsprüfung soll zwei Semester nicht überschreiten. Wird die Prüfung nicht zum festgelegten Termin wiederholt, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere solchen, die den in § 4 Abs. 2 aufgeführten Gründen entsprechen, zulässig. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der spätestens vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen zu stellen ist. Die Frist für die zweite Wiederholung der Prüfung beträgt ein Semester.

(4) § 10 ist anzuwenden.

(5) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist eine Fortsetzung des Studiums im Diplomstudiengang Freie Bildende Kunst nicht möglich. Auf § 36 Abs. 4 wird verwiesen.

## **§ 26 Zeugnis**

Über das Bestehen der Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum, an dem die Prüfung stattgefunden hat.

## **VI. Diplomprüfung**

### **§ 27 Zeitpunkt und Zweck der Prüfung**

(1) Die Diplomprüfung bildet den Abschluss des Studiengangs. Sie findet in der Regel im neunten Fachsemester statt.

(2) In der Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Befähigung zur Ausübung des Berufs der Freien Künstlerin oder des Freien Künstlers erworben hat.

### **§ 28 Gliederung der Prüfung, Prüfungstermine und Fristen, Prüfungskommission**

(1) Die Prüfung besteht aus drei Teilen: der Werkübersicht (§ 30), der Präsentation der Diplomarbeit (§ 31) und einem 45minütigen Kolloquium (§ 32) als jeweils selbständige Prüfungsteilleistung.

(2) Der Prüfungstermin wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und mindestens sechs Wochen zuvor durch Aushang bekannt gegeben. Die Meldung zur Diplomprüfung muss bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(3) Der Prüfungsausschuss legt pro Semester einen begrenzten Prüfungszeitraum fest, in dem die Prüfungen und die damit verbundenen Werkpräsentationen stattfinden sollen. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen auf Antrag entscheiden, dass Prüfungen auch außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden.

(4) Für die Diplomprüfung benennt der Prüfungsausschuss für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten eine Prüfungskommission, die aus drei Prüferinnen oder Prüfern gem. § 12 Abs. 1 besteht. Die Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel von den Studierenden vorgeschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Leiterin oder der Leiter der künstlerischen Fachklasse der oder des Studierenden fungiert in der Regel als Betreuerin oder Betreuer der Diplomarbeit, als Hauptprüferin oder Hauptprüfer und als Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission. In dieser Kommission muss neben der Leiterin oder dem Leiter der künstlerischen Fachklasse in der die oder der Studierende studiert eine weitere Leiterin oder ein weiterer Leiter einer Fachklasse oder die Leiterin bzw. der Leiter der Basisklasse vertreten sein. Ausnahmefälle regelt der Prüfungsausschuss. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten können Mitglieder der Kunsthochschule bei den Prüfungen anwesend sein. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.



## **§ 29**

### **Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren**

(1) Zur Diplomprüfung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die folgende Nachweise vorlegen können:

1. Bescheinigung über die bestandene Diplomvorprüfung oder die Anerkennung einer gleichwertigen Prüfung,
2. drei Leistungsnachweise über erfolgreiche Teilnahmen an Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 und 2. Leistungsnachweise, die bereits für die Zulassung zur Diplomvorprüfung vorgelegt wurden, können nicht geltend gemacht werden,
3. Bescheinigungen über die regelmäßige und aktive Teilnahme gemäß § 7 Abs. 8 an einer künstlerischen Fachklasse im Hauptstudium im Umfang von vier Semestern,
4. Bescheinigungen über die aktive und regelmäßig Teilnahme gemäß § 7 Abs. 8 in der künstlerischen Fachklasse der die Diplomarbeit betreuenden Fachklassenleiterin bzw. des die Diplomarbeit betreuenden Fachklassenleiters in wenigstens zwei der Diplomprüfung vorausgehenden Semestern im Studiengang Freie Bildende Kunst an der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
5. Bescheinigung über die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion im Rahmen des künstlerischen Studiums gem. § 7 Abs. 6 Satz 3.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die in Absatz 1 genannten Nachweise und eine aktuelle Bescheinigung über die Einschreibung im Diplomstudiengang Freie Bildende Kunst an der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch im Fach Bildende Kunst des Studiengangs Diplom Freie Bildende Kunst an anderen Hochschulen in Deutschland bereits verloren hat,
3. eine vollständige Auskunft über bereits an Hochschulen in Deutschland im Studiengang Diplom Freie Bildende Kunst erbrachte Prüfungsleistungen: soweit sie als „nicht bestanden“ bewertet wurden, auch über die Zahl der Prüfungsversuche,
4. Vorschlag für das Thema der Diplomarbeit und deren Betreuerin oder Betreuer.

(3) Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat wegen Fehlversuchen keine Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Diplomprüfung erforderlich sind.

(4) Im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche und begründete Mitteilung.

## **§ 30**

### **Werkübersicht**

(1) Die Werkübersicht besteht aus der Präsentation von ausgewählten Arbeiten des Studiums, in denen die Kandidatin oder der Kandidat seinen Studienverlauf angemessen repräsentiert sieht. Nach der Bewertung wird die Präsentation in der Regel hochschulöffentlich zugänglich gemacht, sofern die Kandidatin oder der Kandidat sich damit einverstanden erklärt.

(2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Auf § 9 Abs. 3 wird verwiesen.

### **§ 31 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine praktisch-künstlerische Arbeit, die in Form einer Ausstellung vorgelegt wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein künstlerisches Vorhaben zu realisieren. Die oder der Studierende legt in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der künstlerischen Fachklasse ihr oder sein Thema fest. Die Betreuung der Diplomarbeit wird in der Regel von der Leiterin oder dem Leiter der künstlerischen Fachklasse übernommen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit gem. Abs. 4 eingehalten werden kann. Soll die Diplomarbeit in einer nicht der Kunsthochschule angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Die Diplomarbeit kann in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsbeitrag zu bewertende Anteil der oder des Einzelnen muss wesentlich als individuelle Prüfungsleistung erkennbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Kandidatinnen oder Kandidaten umfassen.

(3) Die Arbeit ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Tage der Ausgabe an vorzulegen. Auf schriftlichen Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu zwei Monate verlängern. Die oder Vorsitzende veröffentlicht zeitgerecht die jeweiligen Fristen.

(4) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung gemäß § 8 Abs. 5 abzugeben. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, kann die Diplomarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet werden.

(5) Die vorgelegte Diplomarbeit ist von den Prüferinnen und Prüfern gemäß den Vorgaben des § 33 zu bewerten. Über die Besichtigung der Diplomarbeit ist eine Niederschrift anzufertigen. Auf § 9 Abs. 3 wird verwiesen.

### **§ 32 Kolloquium**

(1) Die oder der Studierende spricht mit der Prüfungskommission über die Werkübersicht und die Diplomarbeit. Sie oder er soll zeigen, dass sie ihre oder er seine Arbeiten vor dem Hintergrund der aktuellen und historischen Kunstentwicklung reflektieren kann.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kolloquiums sind außer der Kandidatin oder dem Kandidaten die drei Prüferinnen oder Prüfer der Diplomprüfung gem. § 28 Abs. 4. Das Kolloquium kann auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten von Mitgliedern der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz besucht werden. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Auf § 9 Abs. 3 wird verwiesen.

### **§ 33 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungskommission für die Diplomprüfung stellt anhand der Werkübersicht, der Diplomarbeit und des Kolloquiums fest, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Befähigung zur Ausübung des Berufes der Freien Künstlerin bzw. des Freien Künstlers erlangt hat.

(2) Die Bewertung erfolgt für die Werksübersicht und die Diplomarbeit unter Anwendung folgender Kriterien:

1. Gestaltungsfähigkeit
2. Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien
3. Künstlerische Konzeption und Intensität.

Die Bewertung erfolgt für das Kolloquium mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission anhand des Kriteriums Reflexionsfähigkeit in Bezug auf die eigene künstlerische Werkentwicklung.

(3) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile sind folgende Bezeichnungen zu verwenden: „bestanden“, „nicht bestanden“.

(4) Die Bewertung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bei den Prüfungsteilen ‚Werkübersicht‘ und ‚Kolloquium‘ umgehend mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

### **§ 34 Freiversuch**

(1) Das Kolloquium (§ 32) gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn es innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). Entsprechendes gilt für die Werkübersicht (§ 30), wenn die Diplomarbeit und das Kolloquium noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können. Für die Diplomarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

### **§ 35 Bestehen der Prüfung, Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung**

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsteilleistung gem. §§ 30–32 von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern als „bestanden“ bewertet wurde. Ist eine Prüfungsteilleistung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie jeweils einmal wiederholt werden.

(2) Zur Wiederholung ist ein Zulassungsantrag erforderlich. Er ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplomprüfung zu stellen. Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben; die Frist für die Wiederholungsprüfung soll zwei Semester nicht überschreiten. Wird die Prüfung nicht zum festgelegten Termin wiederholt, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) § 10 ist anzuwenden.

(4) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist eine Fortsetzung des Studiums im Diplomstudiengang Freie Bildende Kunst nicht möglich. Auf § 36 Abs. 4 wird verwiesen.

### **§ 36 Zeugnis, Diplomurkunde**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält: Name der Kunsthochschule, Bezeichnung des Zeugnisses, Name der Kandidatin/des Kandidaten, Geburtsdatum, Bezeichnung der Prüfung, Bezeichnung des Studiengangs, Bestandteile der Prüfung, Bewertungen der Prüfungsteile, Name und Unterschrift der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden, Name und Unterschrift der Rektorin oder des Rektors der Kunsthochschule Mainz. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diplom für Freie Bildende Kunst mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt; dieses wird von der Rektorin oder vom Rektor und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Stempel der Kunsthochschule Mainz der Johannes Gutenberg-Universität Mainz versehen.

(3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplomprüfung wiederholt werden kann.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder bricht sie oder er das Studium ohne Abschluss ab, wird ihr oder ihm auf Antrag ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichneter schriftlicher Bescheid über die bisher erzielten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Nach Absprache mit einem oder mehreren betreuenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern kann ein Gutachten über die künstlerische Tätigkeit ausgestellt werden.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Ungültigkeit der Zweitsemesterprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der

Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des jeweils gültigen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuss zu geben. Die Mitglieder der Prüfungskommission geben vor einer Entscheidung gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Stellungnahme ab.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 38**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 39**

#### **Widerspruchsverfahren**

Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnenden Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich Widerspruch bei der oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 40**

#### **Elektronischer Dokumentenverkehr**

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

### **§ 41**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2013 für diesen Studiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Freie Bildende Kunst des Fachbereichs Bildende Kunst der Johannes

Gutenberg-Universität Mainz vom 29. August 1986 außer Kraft; die Übergangsregelungen gemäß Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Studierende, die ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 3 genannten Ordnung aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der geänderten Ordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 oder nach den Regelungen der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15. Mai 2013 gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der in Absatz 1 Satz 3 genannten Ordnung geprüft zu werden kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2020/21 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

(4) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 2. April 2013

Der Rektor  
der Kunsthochschule Mainz  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Prof. Dr. Winfried Virnich